

# Satzung

## der Gemeinde Bockhorn über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Auf Grund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.01.2001 (Nds. GVBl. S. 15) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung des NKAG vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Gemeinde Bockhorn in seiner Sitzung am 18.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

1. Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
2. Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
3. Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

### § 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### § 3 Gebühren

1. Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle EURO abgerundet festzusetzen.
2. Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

3. Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
4. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
5. Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

#### **§ 4 Rechtsbehelfsgebühren**

1. So weit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 22 des Kostentarifs.
2. Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
3. Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

#### **§ 5 Gebührenbefreiungen**

1. Gebühren werden nicht erhoben für
  - 1) mündliche Auskünfte,
  - 2) Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
    - b) Besuch von Schulen und Ausbildungsstätten,
    - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
    - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
  - 3) Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,

- 4) steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
- 5) Verwaltungstätigkeiten, zu denen
  - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
  - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
2. Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
3. Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## § 6 Auslagen

1. Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 EURO übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
2. Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
  - 1) Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
  - 2) Gebühren für Telekommunikationsdienste (wie z. B. Ferngespräche, Telegramme, E-Mails und Telefaxe),
  - 3) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - 4) Zeugen- und Sachverständigengebühren,
  - 5) bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,

- 6) Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  - 7) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  - 8) Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
3. Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden, insofern Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EURO übersteigen.

## **§ 7 Kostenschuldner**

1. Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  - 1) wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
  - 2) wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  - 3) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
3. Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 8 Entstehung der Kostenschuld**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
2. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld**

1. Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
2. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen

nen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. So weit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

## § 10

### Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

So weit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

## § 11

### Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Bockhorn über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 18. November 1975 außer Kraft.

Bockhorn, den 18.10.2001

Gemeinde Bockhorn

  
Bürgermeister



  
Gemeindedirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Reg.-Bezirk Weser-Ems Nr. 44 v. 02.11.2001

## Kostentarif

### zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Bockhorn vom 18.10.2001

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Ziffer 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag Euro
<b>1</b>	<b>Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigen</b>	
1.1	Fotokopien, EDV-Drucke	
1.1.1	Fotokopien oder EDV-Drucke, schwarzweiß, sofern vom Kostenschuldner selbst erstellt, je Seite	
1.1.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,20
1.1.1.2	im Format DIN A 3	0,70
1.1.2	Fotokopien oder EDV-Drucke, schwarzweiß, von der Verwaltung hergestellt, je Seite	
1.1.2.1	bis zum Format DIN A 4	0,50
1.1.2.2	im Format DIN A 3	1,00
1.2	Druckstücke aus Farbkopierern und EDV-Farbdruckern oder Farbplottern, je Seite	
1.2.1	bis zum Format DIN A 4	1,00
1.2.2	im Format DIN A 3	3,00
1.3	Drucke mit Offset-Druckmaschinen oder digitalen Schablonendruckern	
1.3.1	DIN A 4, schwarzweiß, einseitig oder zweiseitig bedruckt	
1.3.1.1	bis 100 Drucke je bedruckte Seite	1,50
1.3.1.2	darüber hinausgehende Anzahl, je bedruckte Seite	1,00
	Bei Farbdruck sind diese Pauschbeträge zu verdoppeln; bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbetrag oder die Gebühr entsprechend der Größe.	
1.4	Lichtpausen	
1.4.1	bis zum Format DIN A 4	0,50
1.4.2	bis zum Format DIN A 3	1,00
1.4.3	bis zum Format DIN A 2	2,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag Euro
1.4.4	bis zum Format DIN A 1	4,00
1.4.5	bei größeren Formaten erhöht sich der Betrag entsprechend der Größe.	
1.5	Weiterbearbeitung von Fotokopien oder Drucken (Legen, Falten, Schneiden, Heften oder Binden) je angefangene halbe Arbeitsstunde	13,00 bis 31,00
<b>2</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	2,50
2.2	Beglaubigung von	
2.2.1	Abschriften, je Seite	
2.2.1.1	der Erstausfertigung	2,50
2.2.1.2	der Durchschrift	1,50
2.2.2	Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, und Fotokopier- oder ähnlichen Geräten sowie EDV-Druckern hergestellt werden, je Seite des ersten Abdrucks	1,50
	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,00
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 I des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ausgestellt worden sind.	5,00 bis 15,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	1,00 bis 100,00
<b>3</b>	<b>Akteneinsicht, Auskünfte</b>	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen – ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NbuO - soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00 bis 5,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	5,00 bis 15,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag Euro
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	5,00
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
	je angefangene halbe Arbeitsstunde:	20,00 bis 30,00
	Für Auskünfte, um die auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.	
3.4	Aktenüberlassung und Aktenversendung	
3.4.1	Überlassung von Akten (Akteneinsicht) je Akte <sup>4</sup>	12,50
3.4.2	Versendung von Akten auf Antrag <sup>1</sup> je Akte	7,50
3.4.3	Überlassung einschließlich Versendung von Akten eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens zur Abwicklung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen je Akte	10,00
3.5	Umweltinformationsgesetz <sup>2</sup>	
3.5.1	Schriftliche Auskünfte nach § 4 Abs. 1 S. 2 UIG, wenn die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	30,00 bis 600,00
3.5.2	Gewährung von Akteneinsicht, Überlassung von Aktenauszügen und sonstigen Informationsträgern nach § 4 Abs. 1 S. 2 UIG	
3.5.2.1	in einfachen Fällen	12,50 bis 125,00
3.5.2.2	bei umfangreicheren Maßnahmen zur Zusammenstellung der Unterlagen	125,00 bis 1.200,00
3.5.2.3	im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere wenn zum	

<sup>1</sup> Anmerkung zu lfd. Nr. 3.4.2:

Die Gebühr nach Nr. 3.4.2 ist nicht zu erheben, soweit die Akteneinsicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Aufwendungen, die Dritten für die Versendung zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslagen zu erheben.

<sup>2</sup> Anmerkung zu Nr. 3.5:

Sobald damit zu rechnen ist, dass die festzusetzende Gebühr 250 Euro übersteigen wird, ist der Antragsteller zu hören

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag Euro
	Schutz öffentlicher und privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen	1.200,00 bis 6.000,00
3.5.2.4	bei Daten in digitaler Form (Flächendaten bis zum Umfang eines vollständigen Kartenblattes und Punktdaten)	60,00 bis 6.000,00
<b>4</b>	<b>Abgabe von Druckstücken</b> (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl. für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,20 1,00
<b>5</b>	<b>Aufnahme von Verhandlungen</b> Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	20,00 bis 30,00
<b>6</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen</b>	
6.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 bis 500,00
6.2	Zustimmung des Trägers der Wegebaukosten zur Verlegung neuer oder Änderung bestehender Telekommunikationslinien nach § 20 Abs. 3 TKG, nach Zeitaufwand	50,00 bis 125,00
6.3	Genehmigung der Teilung von Grundstücken gemäß § 19 BauGB innerhalb der durch eine Satzung festgelegten Bebauungspläne	25,00
<b>7</b>	<b>Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde</b>	13,00 bis 31,00
<b>8</b>	<b>Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen</b>	
8.1	bis 5.000 € des Bürgerschaftsvertrages	10,00
8.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	5,00
<b>9</b>	<b>Vermögensverwaltung</b>	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärun- gen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag Euro
	betroffenen Teilbetrages	10,00
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	5,00
9.2	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	5,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 9.1 und 9.2 fallen	10,00 bis 50,00
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB)	25,00
10	<b>Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr</b>	1,50
11	<b>Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen</b>	1,50
11.1	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	2,50
12	<b>Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr</b>	4,00
13	<b>Feststellung aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde</b>	13,00 bis 30,00
14	<b>Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung</b>	5,00 <sup>3</sup>
15	<b>Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1</b>	
16	<b>Abgabe von Gemeindeplänen , -karten und Verzeichnissen</b>	
16.1	Lichtpausen oder Kopien vorhandener Kartenvorlagen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
16.2	Weitergabe amtlich gedruckter Karten zum von diesen Stellen festgesetzten Abgabepreis	

<sup>3</sup> Anmerkung zu lfd. Nr. 14:

1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist.

2. Der Betrag, der von der Gemeindekasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag Euro
16.3	Einwohnerverzeichnis der Gemeinde Bockhorn	10,00
17	<b>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden,</b>  je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	13,00 bis 31,00
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.	
17.1	Entwässerungsgenehmigung des Hausanschlusses an die öffentliche Abwasseranlage sowie endgültige Abnahme des Hausanschlusses an die öffentliche Abwasseranlage	45,00
17.2	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	20,00
17.3	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindliche Abwasseranlage	50,00 bis 150,00
17.4	Verlängerung des Entsorgungsintervalls von Hauskläranlagen	20,00
18	<b>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen (insofern nicht durch privatrechtliche Bauleitungsverträge geregelt), Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</b>	
18.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	13,00 bis 31,00
18.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	13,00 bis 31,00
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.	
19	<b>Erschließungs- und Anliegerbescheinigungen</b>	
19.1	- Erstbescheinigung	10,00
19.2	- je weitere Ausfertigung	1,50
19.3	Bescheid über gesicherte Erschließung (§ 69a Abs. 1 Nr.5 NBauO)	10,00
20	<b>Negativattest zur Vorlage beim Grundbuchamt zur Teilung von Grundstücken außerhalb von Bebauungsplänen</b>	25,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag Euro
<b>21</b>	<b>Archiv</b>	
21.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	13,00 bis 31,00 <sup>4</sup>
21.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite	2,00 <sup>4</sup>
	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	0,50 <sup>4</sup>
	Daneben kann die Gebühr nach der Tarifnummer 21.1 erhoben werden.	
21.3	Benutzung des Archivs	
21.3.1	für einen Tag	7,50 <sup>4</sup>
21.3.2	für eine Woche	25,00 <sup>4</sup>
21.3.3	für längere Zeit bis zu	50,00 <sup>4</sup>
<b>22</b>	<b>Rechtsbehelfe</b>	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, so weit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	5,00 bis 500,00 <sup>5</sup>
<b>23</b>	<b>Statistik</b>	
	Schriftliche Auskünfte an nicht amtliche Stellen und Personen je angefangene halbe Arbeitsstunde	20,00 bis 31,00
	Daneben ggf. Kosten nach Maßgabe der Tarifnummer 1; insofern nur Vervielfältigungen oder EDV-Ausdrucke vorhandenen Beständen vorgenommen werden, gelangt Tarifnummer 23 nicht zur Anwendung, sondern es erfolgt lediglich eine Kostenerhebung nach Tarifnummer 1.	

<sup>4</sup> Anmerkung zu lfd. Nr. 21.1 bis 21.3:

Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.

<sup>5</sup> Anmerkung zu lfd. Nr. 22:

Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.

1. Satzung zur Änderung der  
Satzung der Gemeinde Bockhorn über die Erhebung von Verwaltungskosten im  
eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Bockhorn in seiner Sitzung am 05.11.2015 folgende Satzung beschlossen

§ 1

1.) § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung

(1) Ist im Kostentarif für den Ansatz einer Gebühr ein Rahmen bestimmt, so ist für das Maß des Verwaltungsaufwandes insbesondere der erforderliche Zeitaufwand für die Verwaltungstätigkeit maßgebend. Als erforderlicher Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, gelten von der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner verursachte Wartezeiten sowie bei Verwaltungstätigkeiten die An- und Abfahrten erfordern, auch die Zeit für die An- und Abfahrten als erforderlicher Zeitaufwand.

2.) § 4 Abs. 1

Die Zahl „22“ wird durch „18“ ersetzt.

3.) Neufassung der Anlage zur Verwaltungskostensatzung

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Bockhorn

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr</b>
<b>1.</b>	<b>Pauschsätze für den Verwaltungsaufwand</b>	
1.1	für Beschäftigte, die nach TVöD bis einschl. Entgeltgruppe 8 eingruppiert sind und für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, je angefangene Viertelstunde	11,50 €
1.2	für Beschäftigte, die nach TVöD ab Entgeltgruppe 9 eingruppiert sind und für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, je angefangene Viertelstunde	14,50 €
<b>2.</b>	<b>Vervielfältigungen</b>	
2.1	schwarz-weiß, bis zum Format DIN A 4	0,50 €
2.2	schwarz-weiß, bis zum Format DIN A 3	1,25 €
2.3	farbig, bis zum Format DIN A 4	1,50 €
2.4	farbig, bis zum Format DIN A 3	2,50 €
2.5	Bereitstellung von elektronischen Daten auf Datenträgern, je Datensatz	4,00 €

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
<b>3.</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>	
3.1	Beglaubigung von Unterschriften	3,00 €
3.2	Beglaubigung von Abschriften, Kopien, Vervielfältigungen	
3.2.1	für die erste Seite	3,00 €
3.2.2	zusätzliche für jede weitere Seite	0,50 €
3.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	12,00 € bis 34,00 €
3.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	6,00 € bis 230,00 €
<b>4.</b>	<b>Akteneinsicht, Auskünfte</b>	
4.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergl. – ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	gem. Tarif-Nr. 1
4.2	Auskünfte aus Akten, Registern und Karteien und dergleichen	
4.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann und der Zeitaufwand eine Viertelstunde nicht übersteigt	4,00 €
4.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich oder der Zeitaufwand eine Viertelstunde übersteigt	gem. Tarif-Nr. 1
4.2.3	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	gem. Tarif-Nr. 1
<b>5.</b>	<b>Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzung, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen u. dergl. )</b>	
5.1	für jede angefangene Seite	0,25 €
5.2	jedoch mindestens	1,50 €
5.3	Einwohner-, Straßenverzeichnis	10,00 €
<b>6.</b>	<b>Schriftliche Aufnahme eines Antrags oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird.</b> Niederschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen sind ausgenommen.	gem. Tarif-Nr. 1
<b>7.</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen sowie sonstige auf Antrag vorzunehmende Verwaltungstätigkeiten, für die weder in diesem Kostentarif noch in anderen Rechtsvorschriften Gebühren bestimmt sind</b>	gem. Tarif-Nr. 1

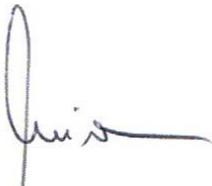
<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr</b>
<b>8.</b>	<b>Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen</b>	
8.1	bis 10.000 € des Bürgschaftsbetrages	20,00 €
8.2	für jede weiteren 10.000 €	10,00 €
<b>9.</b>	<b>Vermögensverwaltung</b>	
9.1.	Vorrangseinräumung, Pfandentlassungen und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritte, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000 € des Normalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	20,00 €
9.1.2	für jede weitere angefangene 5.000 €	10,00 €
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes	20,00 €
9.2.2	für jede weitere angefangene 5.000 €	10,00 €
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumung-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter 9.1. und 9.2 fallen	gem. Tarif-Nr. 1
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	50,00 €
<b>10.</b>	<b>Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken</b>	5,00 €
<b>11.</b>	<b>Feststellungen aus Konten und Akten</b> (z.B. Aufstellung über Stand des Steuerkontos)	gem. Tarif-Nr. 1
<b>12.</b>	<b>Erschließungsbescheinigungen</b>	
12.1	Erschließungsbescheinigung nach § 69 a NBauO, je Ausfertigung	50,00 €
12.2	sonstige Erschließungsbescheinigungen, je Ausfertigung	30,00 €
<b>13.</b>	<b>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</b> (einschl. Anfahrtsweg von der Dienststelle oder vom vorhergehenden Einsatzort, wenn dieser nicht weiter entfernt ist als die Dienststelle)	gem. Tarif-Nr. 1
<b>14.</b>	<b>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten</b>	
14.1	Büroarbeiten nach Aufwand	gem. Tarif-Nr. 1

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr</b>
14.2	Außenarbeiten, einschl. Anfahrtsweg von der Dienststelle bzw. vom vorhergehenden Einsatzort	gem. Tarif-Nr. 1
<b>15.</b>	<b>Entwässerungsgenehmigungen</b>	
15.1	Entwässerungsgenehmigung des Hausanschlusses an die öffentliche Abwasseranlage sowie endgültige Abnahme des Hausanschlusses an die öffentliche Abwasseranlage	60,00 € bis 600,00 €
15.2	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	gem. Tarif-Nr. 1
15.3	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindliche Abwasseranlage	75,00 € bis 200,00 €
15.4	Verlängerung des Entsorgungsintervalls von Hauskläranlagen	gem. Tarif-Nr. 1
<b>16</b>	<b>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten</b>	
16.1	Büroarbeiten nach Aufwand	gem. Tarif-Nr. 1
16.2	Außenarbeiten, einschl. Anfahrt von der Dienststelle bzw. vom vorhergehenden Einsatzort	gem. Tarif-Nr. 1
<b>17</b>	<b>Archiv</b>	
	für mündliche oder schriftliche familiengeschichtliche Auskünfte	gem. Tarif-Nr. 1
<b>18</b>	<b>Rechtsbehelfe</b>	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe gem. § 4 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung <i>(Innerhalb dieses Rahmens soll die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert)</i>	30,00 € bis 3.000,00 €

## § 2

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Bockhorn, den 06.11.2015



Meinen  
Bürgermeister